jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/9 13Os142/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1989

Norm

StPO §49 Abs2 Z3
StPO §465 Abs3

Rechtssatz

Sowohl das Klammerzitat des § 465 StPO im § 49 Abs 2 Z 3 StPO als auch die allgemeine Verweisungsnorm des§ 447 Abs 1 StPO lassen keinen Zweifel, daß § 49 Abs 2 Z 3 StPO inhaltlich im Verfahren vor den Bezirksgerichten anzuwenden ist. Diese klare und eindeutige, ausdrücklich als Einschränkung der den Privatankläger betreffenden Bestimmungen normierte Rechtslage ist einer sich zudem zum Nachteil des Angeklagten auswirkenden extensiven Interpretation zu Gunsten des Subsidiaranklägers nicht zugänglich.

Entscheidungstexte

- 13 Os 142/89
  Entscheidungstext OGH 09.11.1989 13 Os 142/89
  Veröff: SSt 60/73 = EvBl 1990/58 S 245

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0097184

Dokumentnummer

JJR_19891109_OGH0002_0130OS00142_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at